Bekanntmachung.

Die Ergebnisse unserer Stadtvermessung sollen, soweit möglich, auch für Private nutzbar gemacht werden; insbesondere können zur Zeit von der Süd-, Ost- und inneren Nordvorstadt, von einzelnen Theilen der inneren Stadt und der Westvorstadt in Alt-Leipzig sowie von den Feldflächen in Leipzig-Connewitz Copien im Maßstabe von 1:1000 und von je 1:500, Lagepläne in jeder anderen gewünschten Verjüngung und Flächenberechnungen durch unser Stadtvermessungsamt — Reudnitzer Rathhaus, 2. Obergeschoß — angefertigt werden. Von dem größeren Theile der vermessenen Flächen sind auch gedruckte Blätter, im Maßstabe von 1:1000 und von 1:500 außer auf dem Stadtvermessungsamte in der Hinrichsschen Buchhandlung — Grimmaische Straße Nr. 32 hier — käuflich zu haben.

Der Verkaufspreis beträgt für gestochene Blätter im Maßstabe von 1:1000 bei voller Bebauung 8 Mark, für alle übrigen gestochenen oder autographirten Blätter je 4 Mark.

Ferner weisen wir wiederholt darauf hin, daß Neuaufnahmen durch unser Stadtvermessungspersonal in denjenigen bebauten Stadttheilen von Alt-Leipzig, wo zwar die Vermessung selbst noch nicht, jedoch die Netzlegung bereits erfolgt ist, ausgeführt werden können. Hierauf gerichtete Anträge sind ebenfalls an unser Stadtvermessungsamt zu richten.

Die Vergütung hierfür wird im Allgemeinen nach den für Arbeiten geprüfter Feldmesser üblichen Sätzen berechnet, die Vermessungskosten aber werden dem Antragsteller nur antheilig angerechnet, wenn die Vermessung für den Stadtplan bereits erfolgt oder für diesen verwendbar ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Antragsteller ein verhältnißmäßiger Zuschlag für den Vermessungsaufwand nicht nur im Falle einer Neukartirung in irgend welchem Maßstabe, sondern in derselben Höhe auch dann berechnet wird, wenn es sich um die Anfertigung einer genauen Copie auf Leinwandpapier handelt. Bei einfachen Pauszeichnungen dagegen wird dieser Zuschlag ermäßigt.

Leipzig, den 3. Februar 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Die Abstempelung der Handfeuerwaffen mit den Vorrathszeichen betr.

I. Am 1. April 1893 tritt das Reichs-Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 in Kraft. Hiernach dürfen Handfeuerwaffen bei Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder bei Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten vom 1. April 1893 ab nur dann feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) entweder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Vorrathszeichen versehen sind, oder
b) wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit dem Prüfungszeichen versehen sind.

II. Auf Handfeuerwaffen,

1) welche mit dem Vorrathszeichen versehen sind,
2) welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwerthigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3) welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der unter Ib erwähnten Prüfung, die unter 3) bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrath bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwerthig anzuerkennen sind.

III. Mit der Anbringung des Vorrathszeichens sind die Gewerbepolizeibehörden der Städte Bautzen, Zittau, Dresden, Freiberg, Zwickau, Chemnitz, Plauen, Reichenbach i. V., Glauchau, Meerane und Leipzig beauftragt.

IV. Gewerbtreibende, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Verkaufslager von Handfeuerwaffen halten, haben diese Waffen zum Anbringen des Vorrathszeichens an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgeführten Gewerbepolizeibehörden einzusenden.

V. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt nur auf Antrag der Betheiligten, in deren Interesse es liegt, den Antrag so zeitig zu stellen, daß die Stempelung noch vor dem 1. April 1893 erfolgen kann.

Zur Stellung eines derartigen Antrages ist jeder Besitzer einer Handfeuerwaffe berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rathe, Naschmarkt 1. I, unter Ueberreichung eines Verzeichnisses der zu stempelnden Handfeuerwaffen und unter Bezeichnung des Ortes, wo letztere verwahrt werden, schriftlich zu stellen.

Leipzig, am 7. Februar 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kasselt.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Bezirksmeldestelle im 19. Polizeibezirk (Leipzig-Gohlis, westlicher Theil) und die veränderte Abgrenzung dieses Bezirks betreffend.

Vom 1. März d. J. an wird für den 19. **Polizeibezirk** (Leipzig-Gohlis, westlicher Theil) in den Räumen der 19. Polizeiwache Aeußere Hallesche Straße Nr. 105 eine besondere **Bezirksmeldestelle** errichtet werden, bei welcher von gedachtem Tage ab alle polizeilichen An- und Abmeldungen für die Bewohner des 19. Polizeibezirks zu bewirken sind.

Mit Rücksicht hierauf wird vom gleichen Tage an der 19. Polizeibezirk in der Weise erweitert, daß die westlich von der Lindenthaler-, unteren Georg-, Schmiede- und Rosenthalstraße gelegenen Häusercomplexe, sowie diese Straßen selbst zu dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18940000/2179